

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5672, 12/7240 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Abfallpolitik ist ein zentrales Handlungsfeld der Umweltpolitik. Sie hat entscheidende ökonomische und ökologische Bedeutung. Der bisherige Ansatz, die Abfallproblematik am Ende des Produkt- und Verwendungsprozesses erst angehen zu wollen, ist gescheitert. Daher ist eine Neuordnung der Abfallpolitik gefordert.

Die Abfallwirtschaft muß zu einer ökologischen Stoffwirtschaft weiterentwickelt werden, die sich am Prinzip der dauerhaften Entwicklung (sustainable development) orientiert. Ziele einer ökologischen Stoffwirtschaft sind,

- den Stoffeinsatz zu verringern,
- Stoffe mehrfach und möglichst effizient zu nutzen,
- den Stofffluß zu verlangsamen und
- Stoffkreisläufe zu schließen.

Eine ökologische Stoffwirtschaft muß zum integralen Bestandteil der Wirtschafts- und Technologiepolitik werden, weil nur so alle Potentiale zur Verringerung des Stoff- und Materialumsatzes genutzt werden können. Damit kann das Entstehen von Abfall vermieden und Verwertungskreisläufe können aufgebaut werden.

Der Einstieg in eine ökologische Stoffwirtschaft wird über die Produktverantwortung der Hersteller ermöglicht. Bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten muß in Zukunft von Anfang an die Abfallseite mitbedacht werden. Dies führt zu

einem ökologischen Design von Stoffen und Produkten, das sich an den Kriterien Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, Demontagefreundlichkeit, Verwertbarkeit, sparsamer Materialeinsatz, energieeffiziente Nutzung, Abbaubarkeit sowie minimierte Freisetzung von Schadstoffen im Gebrauch orientiert.

Darüber hinaus ist eine Reform des ordnungsrechtlichen Rahmens unerlässlich. Die Zusammenführung von medien-, stoff- und anlagenbezogenen Gesetzen, wie z. B. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Produkthaftung und Chemikaliengesetz, zu einem einheitlichen Stoffrecht, sowie den Einsatz von marktwirtschaftlichen Instrumenten mit ökologischer Lenkungswirkung, wie beispielsweise Ökosteuern, sowie die Förderung von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben im Bereich Öko-Design und umweltfreundlicher Produktionsverfahren, müssen bei dieser Reform im Vordergrund stehen. Die heutige Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Umweltgesetzgebung ist zu beseitigen und durch einen innovationsfördernden Rechtsrahmen zu ersetzen. Damit soll insbesondere auch der Wettbewerb in Richtung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren gestärkt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung erfüllt die Anforderungen an eine moderne, zukunftsweisende und umweltverträgliche Abfallwirtschaft nicht. Im Gegenteil: Der Gesetzentwurf stellt einen Rückschritt dar, weil

- durch das unklare, mit dem EU-Recht nicht vereinbare Begriffssystem die Vollziehbarkeit des Gesetzes erschwert wird,
- durch den Verzicht auf den Vorrang der Vermeidung die Stoff- und Materialeffizienz nicht gefördert und das Abfallaufkommen nicht reduziert wird,
- durch die Gleichrangigkeit von stofflicher und thermischer Verwertung der Weg in die Verbrennung als Regelfall vorgezeichnet ist,
- durch eine breit angelegte Privatisierungsstrategie die Entsorgungssicherheit und die Kontrolle durch die kommunale Selbstverwaltung nicht mehr gewährleistet sind und die Monopolisierungstendenzen auf dem Entsorgungssektor weiter vorangetrieben werden,
- die Bestimmungen der Produktverantwortung aufgeweicht und durch die Verlagerung auf den Erlass von Rechtsverordnungen auf unbestimmte Zeit verzögert werden, wodurch wesentliche Impulse zur Produktveränderung unterbleiben,
- wesentliche Regelungsgehalte ausschließlich durch Rechtsverordnungen erfolgen sollen und damit am Gesetzgeber vorbei vollzogen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz folgende Mindestbedingungen zu erfüllen:

1. Um einen effizienten Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten und Rechtssicherheit zu schaffen, ist der Abfallbegriff der EU zu übernehmen. Unter dem Oberbegriff Abfall wird die Einteilung in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung vorgenommen. Die Zuordnung erfolgt über Abfallkataloge oder Listen.
2. Eine klare und eindeutige Prioritätenfolge ist festzulegen. Abfallvermeidung hat Vorrang vor der Abfallverwertung, die in erster Linie als stoffliche Verwertung zu erfolgen hat. Die Verwertung hat Vorrang vor der Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung. Thermische Verfahren sind Behandlungsverfahren.
3. Die Abfallentsorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können diese Aufgaben Dritten übertragen. Die Verantwortung bleibt jedoch bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften, ebenso die Überwachung und Kontrolle der entsprechenden Entsorgungsanlagen. Auch zur Verwertung bestimmte Abfälle unterliegen der Abfallüberwachung. Eine Privatisierung und Monopolisierung nach dem Muster von DSD wird abgelehnt.
4. Die Produktverantwortung wird als allgemeingültiger Grundsatz den Herstellern zur Pflicht gemacht. Bei der Produktentwicklung und Produktgestaltung sind die Ziele der Langlebigkeit, Schadstoffarmut, Reparaturfreundlichkeit, Nachrüstbarkeit der Erzeugnisse sowie die Energie- und Rohstoffeinsparung bei deren Herstellung und Recycling zu berücksichtigen. Bei Nichtbeachtung der Grundsätze ist eine Möglichkeit, über Rechtsverordnungen Branchenregelungen zu treffen, vorzusehen.
5. Diese Rahmenbedingungen sind im Gesetz eindeutig zu regeln. Klare gesetzlich verankerte Vorgaben müssen Vorrang vor einer Vielzahl unübersichtlicher und komplizierter Rechtsverordnungen haben.

Bonn, den 13. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

